



HYGIENEKONZEPT DER SG SCHÖNWALD/HOCHFRANKEN FÜR DIE SPIELORTE SPORTZENTRUM REHAU UND SCHULTURNHALLE SCHÖNWALD

Das Schutz- und Hygienekonzept wurde in enger Abstimmung mit der Stadt Rehau und der Stadt Schönwald erstellt und orientiert sich an der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 und dem Rahmenhygienekonzept Sport in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben kann SG SCHÖNWALD/HOCHFRANKEN die Nutzungsvereinbarung gekündigt werden. Die SG SCHÖNWALD/HOCHFRANKEN wird deshalb konsequent von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

1. Vom Zutritt zu den Sportanlagen generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis

- **Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,**
- **Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,**
- **Personen mit akuten unspezifischen Allgemeinsymptomen, Geruchs- und Geschmacksverlust, Fieber, akuten respiratorischen Symptomen (Atemwegerkrankungen) jeder Schwere.**

Sollten Personen während des Aufenthalts in den Sportanlagen solche Symptome entwickeln, sind die Anlagen umgehend zu verlassen.

2. Grundsätzliche Regelungen

In den Eingangsbereichen der Turnhalle sowie in den Toiletten sind Desinfektionsmittelpender angebracht. Hier ist beim Betreten der Sportanlagen und nach Benutzung der Toiletten die gründliche Desinfektion der Hände vorzunehmen.

In den Toiletten sind ebenfalls Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden, um das vorgeschriebene vermehrte gründliche Waschen der Hände zu ermöglichen.

Im Gebäude und den geschlossenen Räumen der Sportanlagen besteht grundsätzlich und überall die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht).

Davon ausgenommen sind nur Kinder bis zum sechsten Geburtstag und die Beteiligten bei und während der Sportausübung einschließlich Trainer und Schiedsrichter.

Sofern die Duschen betrieben werden, entfällt auch während des Duschens die Maskenpflicht.

Unabhängig von der Maskenpflicht ist jeder angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt nicht bei und während der Sportausübung.

In den Umkleieräumen und in den Duschen muss der Mindestabstand verpflichtend eingehalten werden.

Zuschauer sind zugelassen. Nachdem aufgrund der räumlichen Kapazitäten der Sportanlagen zuverlässig weniger als 5.000 Zuschauer anwesend sein können, kann die Kapazität der Zuschauertribüne im Sportzentrum zu 100 % ausgelastet werden.

Nachdem aufgrund der räumlichen Kapazitäten der Sportanlagen zuverlässig weniger als 1.000 Personen anwesend sein können, müssen Eintrittskarten nicht unbedingt personalisiert verkauft werden und es ist der Verkauf, Ausschank und Konsum von Getränken, auch von alkoholischen Getränken, erlaubt. Nachdem darüber hinaus in den Sportanlagen nur Sportveranstaltungen zulässig sind, besteht keine Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung.

Warteschlangen sind zu vermeiden. Das gilt insbesondere beim Betreten/ Verlassen der Sportanlagen, für das Kassieren von Eintrittsgeldern und für den Verkauf von Getränken.

Eine zeitliche Begrenzung für die Dauer der Sportausübung (Trainingszeit, Wettkampfzeit) und eine Obergrenze für die teilnehmenden Personen — abgesehen von den durch die Größe der Räumlichkeiten und durch Sicherheits- oder sonstige Vorschriften vorgegebenen Einschränkungen — gibt es nicht. Auf das nachfolgende Lüftungskonzept wird aber verwiesen.

Soweit möglich, soll die Nutzung so organisiert werden, dass zwischen den einzelnen Gruppen möglichst kein Begegnungsverkehr stattfindet, das heißt, dass eine Nutzergruppe die Anlagen verlassen hat, bevor die nächste Nutzergruppe die Anlagen betritt.

Bei Sportangeboten, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

Anmerkung SG SCHÖNWALD/HOCHFRANKEN:

Die Zuschauerkapazität der Dreifachturnhalle wird komplett genutzt. Es besteht für alle Zuschauer und nicht aktiv am Spiel beteiligten Personen eine Maskenpflicht (Mindestens: medizinische OP-Maske).

3. Lüftungskonzept / Benutzung der Duschen

Die Turnhalle verfügt über eine Lüftungsanlage mit Außenluftzufuhr, die einen permanenten Luftaustausch sichert. Diese wird von den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Rehau und Stadt Schönwald in Abhängigkeit von den gebuchten Nutzungen in und außer Betrieb gesetzt.

Dem Sportanlagennutzer wird empfohlen, zusätzliche Stoßlüftungen durch Öffnen der Türen vorzunehmen, insbesondere nach dem Abschluss einer jeden Kurs-, Trainings- oder Wettkampfeinheit.

Die Duschen dürfen mit folgenden Vorgaben benutzt werden:

- Die Lüftungsanlage in den Duschen wird von den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Rehau zusammen mit der Lüftungsanlage für die Turnhalle und unter Berücksichtigung der Buchungen ein- und ausgeschaltet. Sie hat während der gesamten Nutzung der jeweiligen Umkleide- und Duschräume in Betrieb zu sein.
- **Es dürfen nur die Mehrplatzduschen genutzt werden. Die Nutzung der Einzelduschen in den abgeschlossenen Kabinen ist nicht zulässig.**
- **In den Mehrplatzduschen dürfen sich maximal vier Personen gleichzeitig aufhalten, zwei auf jeder Seite des Duschraumes. Diese Personen haben den Mindestabstand von 1,50 m zuverlässig einzuhalten.**



- Das Duschen hat zügig zu geschehen. Die Duschräume sind umgehend nach Abschluss des Duschvorgangs wieder zu verlassen. In den Umkleieräumen ist die Maskenpflicht zu beachten.
- Die WC-Anlagen in den Duschen dürfen in dringenden Fällen benutzt werden. Vorrangig sind jedoch die WC-Anlagen im Zugangsbereich zur Turnhalle zu nutzen.

Anmerkung SG SCHÖNWALD/HOCHFRANKEN:

Die Trainer / Übungsleiter der jeweiligen Mannschaften sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich.

4. Reinigungskonzept

Es erfolgt eine tägliche Reinigung der Turnhalle, Umkleiden, Duschen und Toiletten, jeweils abends nach der Nutzung mit geeigneten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. Bei Sportwettkämpfen am Wochenende erfolgen zusätzliche Reinigungen. Bei Bedarf können die Reinigungsintervalle entsprechend angepasst werden.

5. 3-G-Regelung / Überschreiten des Wertes von 35 bei der 7 -Tage-Inzidenz

Wird durch Verordnung des Landkreises Hof oder Landkreises Wunsiedel festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hof oder Landkreises Wunsiedel über 35 liegt, so darf der Zutritt zu den geschlossenen Räumen der Sportanlagen nur solchen Personen erlaubt werden, die i.S.v. S 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Auf die konkreten Regelungen dazu, insbesondere zu den Fragen der Kontrolle und der Testung in 3 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und in Ziffn. 3, 5 und 6 des Rahmenkonzepts Sport vom 14.09.2021, wird verwiesen und Bezug genommen.

HYGIENEKONZEPT SG SCHÖNWALD/HOCHFRANKEN



Für die Kontrolle und Einhaltung dieser Vorgaben sowie deren Dokumentation ist der Verein bzw. die Vereinigung, der die Sportanlage zur Nutzung bucht (Sportanlagenbenutzer), verantwortlich.

Die Vorschriften zum Schutz der Daten sind zu beachten. Der Sportanlagenbenutzer weist am Eingang zur genutzten Sportanlage auf das Gelten der „3-G-Regelung“ hin.

Anmerkung SG SCHÖNWALD/HOCHFRANKEN:

Sollte nach Verordnung des Landkreises Hof die 3G-Regelung gelten, wird die SG SCHÖNWALD/HOCHFRANKEN den 3G-Status kontrollieren. Unabhängig vom Inzidenzwert werden die Kontaktdaten erfasst mithilfe der LUCA-App.

Sollte einem Zuschauer / Teilnehmer dies nicht per Smartphone möglich sein, wird dies über ein ausliegendes Kontaktdatenerfassungsformular möglich sein.

Rehau, den 26.09.2021

Gez. Christian Richter

Vorstand SG SCHÖNWALD/HOCHFRANKEN